



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in Hengstforde

vom 01.05.1999

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 23.04.1999

1. Änderungssatzung vom 23.10.2001

gültig ab 01.01.2002

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 02.11.2001

2. Änderungssatzung vom 11.03.2003

gültig ab 01.04.2003

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 19.03.2003

3. Änderungssatzung vom 05.04.2011

gültig ab 01.05.2011

veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 15 vom 15.04.2011

4. Änderungssatzung vom 19.09.2017
gültig ab 01.01.2018
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 17.11.2017

5. Änderungssatzung vom 30.06.2020
gültig ab 01.08.2020
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ammerland Nr. 20 vom 31.07.2020



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Allgemein

1. Die Gemeinde Apen betreibt das Freibad in Hengstforde als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten:	Erwachsene	3,00 Euro
	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)	1,50 Euro
Zehnerkarten:	Erwachsene	24,00 Euro
	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)	12,00 Euro
Saisonkarten:	Erwachsene	75,00 Euro
	Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*)	35,00 Euro
	Familienkarte	140,00 Euro

2. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Begleitung von Erwachsenen ist der Eintritt frei.

3. Die mit einem *) gekennzeichneten Benutzungsgebühren gelten auch für Schüler und Studenten.
4. Personen mit einem GdB ab 50 % zahlen bei Vorlage eines gültigen Ausweises den Kinder- und Jugendlichtarif.
5. Begleitpersonen von Behinderten, die im Ausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson belegen können, haben freien Eintritt.
6. Inhaber der Niedersachsen-Ehrenamtskarte erhalten auf Einzelkarten die Ermäßigung für Kinder und Jugendliche.
7. Für Sonderveranstaltungen können Sonderentgelte festgesetzt werden.
8. Eine Reduzierung der Saisonkartengebühr im Laufe der Saison erfolgt nicht.
9. Zehnerkarten behalten auch über die Saison hinaus ihre Gültigkeit.
10. Ist die Kasse des Freibades personell nicht besetzt, sind die Badegäste verpflichtet, sich bei der Schwimmbadaufsicht zu melden, um die Gebühr zu entrichten.
11. Die Gemeinde Apen behält sich vor,
 - a) das Freibad für die Durchführung von Sportveranstaltungen zu sperren,
 - b) das Freibad bei sonstigen Veranstaltungen für den allgemeinen Badebetrieb zu sperren und dafür ein Sonderentgelt zu erheben,
 - c) die Öffnungszeiten des Bades bei kalter und nasser Witterung einzuschränken.

Eine Erstattung von Benutzungsgebühren kann aus diesen Maßnahmen nicht hergeleitet werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch die Gemeinde Apen gegen Aushändigung einer Benutzerkarte erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung „Freibad Hengstforde“ gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 5 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)